

26.03.90

EG - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Gründung
einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

KOM(90) 15 endg.; Ratsdok. 4431/90

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für eine Verordnung zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung, die zur Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme der mittel- und osteuropäischen Länder beitragen soll. Die Stiftung stellt einen wichtigen Ansatz zur Ausweitung der Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Staaten Mittel- und Osteuropas dar.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

103/1/90

- Wi 2. Im Hinblick auf die Bedeutung der Stiftung stellt der Bundesrat insoweit seine Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage (Artikel 235 EWGV) für die vorgesehene Verordnung zur Errichtung einer Stiftung, deren Tätigkeit für Drittländer gelten soll und an der auch andere Drittstaaten sich beteiligen sollen, zurück.
- EG
K
Wi 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Stiftung von Anfang an allen mittel- und osteuropäischen Ländern offensteht. Das gilt auch bis zu einer Vereinigung der beiden deutschen Staaten für die DDR. Eine Einbeziehung der anderen Staaten Mittel- und Osteuropas erst über noch zu treffende Rechtsakte wird diesem Anliegen nicht gerecht.
- EG
K 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiter darauf hinzuwirken, daß die Frage der finanziellen und institutionellen Beteiligung der Nicht-EG-Mitgliedstaaten geklärt wird.
- EG
K
Wi
/EG/ 5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auch weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die räumliche Anbindung der Stiftung an das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung (CEDEFOP) bestehen bleibt.
- EG
Wi 6. Der Bundesrat unterstreicht, daß der Stiftungszweck die Weiterentwicklung der mittel- und osteuropäischen Berufsbildungssysteme vorsieht, nicht aber eine Angleichung der nationalen Berufsbildungssysteme der EG-Mitgliedstaaten.
- EG
K 7. Der Bundesrat betont, daß die Länder entsprechend ihrer Zuständigkeit für die schulische Berufsausbildung auch an der Arbeit und Leitung der Stiftung entsprechend

...

beteiligt sein müssen. Das Gewicht der Kommission im Stiftungsvorstand (drei Vertreter und Vorsitz) sollte vor allem auch im Hinblick auf die Mitwirkung von Drittstaaten überprüft werden.

EG
Wi

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, den Vorstand der Stiftung um Vertreter der Sozialpartner zu erweitern, um - über Artikel 7 Nr. 1 des Verordnungsvorschlages hinaus - auch den Sachverstand der nationalen Sozialpartner in Fragen der betrieblichen Berufsbildung der Stiftung dienstbar zu machen. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern sollten als Hauptträger der deutschen Berufsbildung an den Entscheidungen der Stiftung im Rahmen des Artikels 7 Nr. 2 des Verordnungsvorschlages angemessen beteiligt werden.

EG
Wi

9. Der Bundesrat betont, daß bei der örtlich-regionalen Durchführung künftiger Stiftungsprogramme die bestehenden Kompetenzen der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu wahren sind.

EG
K

10. Im übrigen fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf dafür Sorge zu tragen, daß der EG-Bildungsausschuß bei der Behandlung von Vorhaben, die den Bildungsbereich betreffen, beteiligt wird.